

Satzung



Gegründet am 9. Dezember 1913



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Krankenpflegeverein Asperg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Asperg.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er unterhält eine Krankenpflegestation, um den Kranken und Pflegebedürftigen der Stadt Asperg eine zusätzliche häusliche Pflege durch für ihren Beruf besonders ausgebildete Pflegefachkräfte zu verschaffen.

Der Verein kann auch sonstige Einrichtungen und Maßnahmen fördern, die der Kranken-, Haus-, Familien-, und Altenpflege dienen oder damit in Zusammenhang stehen, z. B. eine zentrale Tagespflege, sofern sie gemeinnützig sind.

Dies kann auch dadurch geschehen, dass der Verein in Asperg Jugendarbeit fördert und damit bei jungen Menschen und deren Familien Verständnis für seine Schwerpunktanliegen schafft.

§ 2 Mitgliedschaft – Eintritt und Ausscheiden

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen in Asperg werden. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung in den Verein und durch Einzahlung des Jahresbeitrags erworben.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt aus dem Verein; der Austritt kann jedoch nur auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen;
2. durch Wegzug; beim Wegzug erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tag des Wegzugs;
3. durch Tod; in diesem Fall scheidet ein Mitglied mit dem Todestag aus;
4. durch Ausschließung: diese kann erfolgen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze und die Interessen des Vereins, sowie wegen Nichterfüllung der den Mitgliedern dem Verein gegenüber obliegenden Verpflichtungen. Die Ausschließung hat namentlich auch dann zu erfolgen, wenn ein Mitglied trotz vorhergegangener Mahnung über sechs Monate mit der Bezahlung der Mitgliederbeiträge im Rückstand bleibt. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Ausschusses, gegen welche dem Ausgeschlossenen binnen drei Monaten die Berufung an die Mitgliederversammlung zusteht.

§ 3 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit vom Ausschuss bestimmt

wird. Der Vorstand kann in besonderen Fällen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien. Das Mitglied hat das Recht, im Krankheitsfall für sich, seinen Ehegatten und seine unselbständigen Kinder den Dienst der Pflegefachkraft in Anspruch zu nehmen. Das Maß der Dienstleistung hängt von der durch die sonstige Inanspruchnahme der Pflegefachkraft verfügbaren Zeit und Kraft ab. In strittigen Fällen entscheidet der Vorstand.

Der Verein wird auch Nichtmitgliedern jede mögliche Hilfe gewähren, solange die Station zeitlich und personell dazu in der Lage ist. Für Nichtmitglieder gelten besondere Pflegegebühren, die durch den Ausschuss bestimmt werden.

Für medizinische Verrichtungen kommen bei Mitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen die vom Ausschuss hierfür beschlossenen Gebühren zum Ansatz. Diese Gebühren rechnet der Verein für die Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen nach den mit diesen bestehenden Vereinbarungen unmittelbar ab. Falls der Verein einer anderen Organisation oder Einrichtung beiträgt und diese die Festsetzung und Abrechnung der Gebühren für medizinische Verrichtungen anderweitig regelt, gilt eine solche Regelung auch für den Verein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Mittel des Vereins dürfen für den Vereinszweck (§1 Abs.2) verwendet werden. Zuwendungen an den Verein (Mitgliedsbeiträge und Spenden) gehören zu den Mitteln des Vereins und werden bei Austritt eines Vereinsmitglieds nicht zurückgezahlt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden nur diejenigen Geld- oder Sachwerte (z. B. Darlehen, Ausstattungsgegenstände für die Station, Immobilien) zurückgegeben, die zeitlich befristet dem Verein zur Verfügung gestellt wurden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für die Inanspruchnahme von Verwaltung, Einrichtung und Bürobedarf der den Vorstand stellenden Organisation kann der Ausschuss einen Verwaltungskostenanteil jährlich beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Stellvertreter ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Asperg. Lehnt letzterer das Amt ab oder fällt ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen vor der nächsten Mitgliederversammlung weg, wählt der Ausschuss den Vorstand bzw. den Stellvertreter aus seiner Mitte. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt die Wahl oder wählt das fehlende Vorstandsmitglied jeweils für die Dauer bis zur nächsten Wahl des Ausschusses, längstens für vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein je einzeln.

Der Vorstand hat den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, den Vorsitz im Ausschuss und in der Mitgliederversammlung zu führen. Er besorgt die Anweisung der Vereinsaufgaben im Benehmen mit dem Ausschuss. Er hat die Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung.

§ 7 Der Ausschuss

Der Ausschuss beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Pflegegebühren. Er beschließt die besonderen Pflegebestimmungen. Er trägt Sorge für bestmögliche Voraussetzungen des Dienstes der jeweiligen Pflegefachkraft.

Im übrigen hat der Ausschuss die laufenden Geschäfte zu erledigen, soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden. Er entscheidet in Fällen von Beanstandungen.

Seine Beschlüsse fasst der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands.

Die Mitglieder des Ausschusses versehen ihr Amt als Ehrenamt.

Der Ausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dessen Vertreter
3. weiteren sieben Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung je auf sechs Jahre gewählt werden.

Die Wahl kann je nach Entscheidung der Mitgliederversammlung durch mündliche oder geheime schriftliche Abstimmung erfolgen. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode durch eigene Zuwahl.

§ 8 Ausschuss – Sitzungen

Der Ausschuss wird durch den Vorstand, mangels eines solchen durch das dienstälteste Ausschussmitglied einberufen, mindestens einmal jährlich, sonst nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern. Das Protokoll der Ausschusssitzungen wird vom Vorstand geführt und von zwei Ausschussmitgliedern unterzeichnet.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt und kann mit einem Vortrag über medizinische, fürsorgliche oder sozialpolitische Fragen verbunden sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Ausschusses oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, fehlt ein solcher, durch das dienstälteste Ausschussmitglied, und zwar durch öffentliche Bekanntmachung in den Asperger Nachrichten. Die Bekanntmachung hat zwei Wochen vor der Einberufung zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt die Ausschussmitglieder und nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins entgegen. Es obliegt ihr ferner die Prüfung und die Abnahme der Rechnungen, sowie die Entlastung des Ausschusses. Die Mitgliederversammlung ist

zuständig, über die Vereinssatzung und deren Änderung zu beschließen, sowie über die Auflösung des Vereins. Beschlüsse zur Satzung und Auflösung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorstand und von zwei Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet wird.

§ 11 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins erfolgt durch einen von dem Ausschuss aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von sechs Jahren zu berufenden Rechner. Seine Aufgaben sind:

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu tätigen, die Bücher zu führen und die Kasse sorgfältig aufzubewahren.
2. Nach jedem Kalenderjahr innerhalb von vier Wochen die Bücher abzuschließen und die Jahresrechnung dem Ausschuss vorzulegen.

§ 12 Der Dienst

Die Pflegefachkräfte verrichten ihren Dienst nach den Grundsätzen der Diakonie und im Einvernehmen mit dem Vorstand. Soweit die Mitarbeitenden in den Dienst des Krankenpflegevereins treten, sind sie an die Weisungen des Vorstands gebunden. Andere als mit der Krankenpflege unmittelbar zusammenhängende Dienste und Dienstleistungen können von den Pflegefachkräften nicht erwartet werden.

Über die Krankheit und über Familienangelegenheiten der Patienten und Pflegebedürftigen sind die Mitarbeitenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Von den zu Pflegenden und ihren Angehörigen wird erwartet, dass sie den Pflegekräften in rücksichtsvoller und ihren Dienst in jeder Hinsicht fördernder Weise entgegenkommen.

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Asperg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden bzw. zu reservieren.

Asperg, den 21. Oktober 2009

1.Vorsitzender: Pfarrer Jürgen Pratz
Stellvertreter: Bürgermeister Ulrich Storer

Ausschussmitglieder: Ingrid Dorda
 Lore Henß
 Eugen Hilbert
 Margarete Prosch
 Wilfried Schmidt
 Dr. med. Karl-Dieter Reimold
 Roland Riedel